



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Herrn Landtagspräsidenten
André Kuper, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/547

A17

6. Dezember 2022
Seite 1 von 6

**Schadenersatzklage der „ASG2 Ausgleichsgesellschaft für die
Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen GmbH“ gegen das Land
Nordrhein-Westfalen**

Bericht an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zu o.g. Thema mit der
Bitte um Zuleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt,
Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und
ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen



Bericht an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen

Seite 2 von 6

Schadenersatzklage der „ASG2 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen GmbH“ gegen das Land Nordrhein-Westfalen

Über die Schadenersatzklage der „ASG2 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen GmbH“ gegen das Land Nordrhein-Westfalen wurde dem Landtag in der vergangenen Legislatur bereits berichtet.

Wegen einer früher praktizierten, kooperativen Holzvermarktung sieht sich die nordrhein-westfälische Forstverwaltung einer Klage ausgesetzt: Eine eigens zu diesem Zweck gegründete Inkassogesellschaft, die die angeblichen Ansprüche von 32 Sägewerken bündelt, hat einen behaupteten Schaden in Höhe von rund 187 Millionen Euro wegen überhöhter Holzpreise gerichtlich geltend gemacht. Das Land Nordrhein-Westfalen als Beklagte weist diesen Vorwurf als unbegründet zurück.

Das Land unterstützt die nordrhein-westfälischen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer mit umfangreichen finanziellen Förderangeboten und Beratungsleistungen. In der Vergangenheit erstreckten sich die Leistungen des Landes auch auf die sog. kooperative Holzvermarktung, da diese einerseits zu Erleichterungen für Waldbesitzende mit kleineren Flächen und andererseits zu Vorteilen gerade auch für die Sägeindustrie führte und wesentlich zur Holzversorgung in Nordrhein-Westfalen beitrug. Zum Ende des Jahres 2019 wurde die sog. kooperative Holzvermarktung eingestellt.



Dennoch wurde das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, am 27.04.2020 von der ASG 2 auf Schadenersatz verklagt. Die Klage hat die ASG 2 nur gegen das Land gerichtet. Der Beklagte (hier: das Land) hat wiederum einen Ausgleichsanspruch gegen die anderen, nicht verklagten Schädiger (hier nach Auffassung der Klägerin: die anderen Waldbesitzenden, die sich an der kooperativen Holzvermarktung beteiligt haben).

Als übliche prozessuale Vorsichtsmaßnahme hat das Land veranlasst, dass ein Teil der Waldbesitzenden in Nordrhein-Westfalen, die früher an der kooperativen Holzvermarktung teilgenommen haben, im Zuge des laufenden Verfahrens förmlich über die Kartellklage informiert wird. In der sogenannten „Streitverkündung“ erhalten etwa 800 Waldbesitzende (private Waldbesitzende, Waldgenossenschaften, Kommunen), die sich mit einem signifikanten Nettoumsatz an der damaligen Holzvermarktung beteiligt haben, in Kürze ein entsprechendes Schreiben, das vom zuständigen Landgericht zugestellt wird.

Haushaltsrechtlich ist die Landesregierung verpflichtet, wirtschaftliche Schäden für das Land abzuwenden bzw. zu mindern. Den Rechtsweg in dem anhängigen Klageverfahren wird das Land somit vollständig ausschöpfen. Die Verpflichtung zur Schadensverhütung bzw. -minderung umfasst aber auch die vorsorgliche Absicherung möglicher Ausgleichsansprüche des Landes. Solche Ausgleichsansprüche könnten sich für das Land gegenüber den übrigen Beteiligten an der kooperativen Holzvermarktung ergeben, wenn das Land den Rechtsstreit in letzter Instanz verlieren sollte und Schadensersatz an die ASG 2 leisten müsste. Nur in diesem Fall würde das Land in einem weiteren Verfahren prüfen müssen, ob und in welcher Höhe es einen anteiligen Ausgleich von den übrigen Beteiligten an der kooperativen Holzvermarktung verlangen muss.



In Zivilprozessen ist für die vorsorgliche Absicherung etwaiger Ausgleichsansprüche die sog. „Streitverkündung“ gegenüber möglichen Ausgleichsverpflichteten vorgesehen und übliche prozessuale Praxis. Sie ist eine förmliche Benachrichtigung, durch die der Streitverkündungsempfänger über einen Prozess, an dem er bislang nicht beteiligt ist, in Kenntnis gesetzt wird. Sie bewirkt eine Hemmung der Verjährung etwaiger Ausgleichsansprüche gegenüber Mit-Kartellanten. Zudem führt sie dazu, dass der Empfänger der Streitverkündung an die Entscheidung des Gerichts im anhängigen Prozess gebunden ist. Diese Bindungswirkung wird aber nur dann relevant, wenn die beklagte Partei, hier also das Land, den Prozess rechtskräftig verlieren sollte.

Ein Großteil des Waldbesitzes in Nordrhein-Westfalen, der an der kooperativen Holzvermarktung teilgenommen hat, ist nicht von der Streitverkündung betroffen.

Mit der Bekanntgabe entstehen den Mit-Kartellanten zunächst keine Kosten und sie müssen auch nichts unternehmen. Die etwa 800 betroffenen Waldbesitzenden können sich aber auch entscheiden, dem Streit beizutreten und damit im Klageverfahren mitzuwirken.

Das Land ist nach sorgfältiger Prüfung seiner Verpflichtungen zur Schadensminderung und in Abwägung der Belange der übrigen Beteiligten an der kooperativen Holzvermarktung zu dem Schluss gekommen, dass es aus rechtlichen Gründen nicht vollständig auf eine Streitverkündung verzichten kann.

Das Land hat aber eine enge Auswahl getroffen, welchem Waldbesitzenden als möglichen Mit-Kartellanten der Streit zu verkünden ist. Damit ist das Land auch den Bitten der Waldbesitzverbände nachgekommen, die Notwendigkeit der Streitverkündung eingehend zu



prüfen. Als Kriterien für eine eventuelle Mithaftung wurde ein nennenswerter Nettoumsatz mit Nadelstammholz im Rahmen der kooperativen Holzvermarktung im Zeitraum von Dezember 2012 bis zum Dezember 2019 zugrunde gelegt.

Der Kreis der möglichen Mit-Kartellanten reduzierte sich so auf etwa 800 Adressaten, darunter auch über 130 Waldgenossenschaften. 95 Prozent der Waldbesitzenden sind somit nicht betroffen.

Es handelt sich dabei um eine allgemein übliche prozessuale Vorsichtshandlung zur (rechtlich notwendigen) Absicherung des beklagten Landes für den ungünstigsten Fall, dass ein Gericht letztinstanzlich rechtskräftig die kooperative Holzvermarktung als wettbewerbswidriges Kartell einstufen und das Land zur Zahlung von Schadensersatz verurteilen sollte. Wichtig ist, dass mit der Streitverkündung in keiner Weise der Ausgang des Klageverfahrens vorweggenommen wird.

Die Anwaltskanzlei, die das Land berät und vor Gericht vertritt, ist zuversichtlich, dass sich das Land erfolgreich gegen die Klage der ASG 2 verteidigen kann und die Klage abschließend abgewiesen werden wird. Dem entspricht, dass in zwei Parallelverfahren, die die Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz betreffen, die Klagen vom LG Stuttgart bzw. LG Mainz erstinstanzlich abgewiesen wurden, so dass sich nunmehr die Berufungsgerichte damit befassen müssen.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird in Kürze sämtliche betroffenen Waldbesitzenden anschreiben und wichtige Fragen beantworten. Weitergehende Fragen können von den Betroffenen an kartellrechtsstreit@mlv.nrw.de gerichtet werden.



Auf www.mlv.nrw.de wird zudem ein umfangreicher Frage- und Antwort-Katalog zum Hintergrund und aktuellen Stand der Klage der Sägewerke gegen das Land Nordrhein-Westfalen und des Instruments der Streitverkündung bereitgestellt.

Seite 6 von 6

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz steht im engen Austausch mit den Waldbesitzverbänden.

Die Landesregierung unterstützt die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer jetzt und zukünftig dabei, die große Aufgabe des klimaangepassten und gesunden Waldumbaus zu bewältigen.